Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung Ersatz verlangt wird.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen außerhalb der Brandbekämpfung.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede von Amtswegen erfolgte oder durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des/der Einsatzleiter/s/in, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt (im Nachfolgenden Feuerwehr genannt) im Sinne von §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch ein Einsatz, welcher aufgrund missbräuchlicher Alarmierung erfolgt.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Abs. 2 Sächs BRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere, freiwillige Leistungen wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge sowie sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Personal- und Fahrzeugkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des/der Einsatzleiter/s/in, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen oder anderen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(4) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach §69 Abs. 3 SächsBRKG i. V. m. § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind über § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus auch die in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen:
 - derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist verpflichtet, verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenbescheid wird zum, im Bescheid genannten Zahlungsziel, fällig. Im Übrigen gilt § 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt vom 07.04.2011, zuletzt geändert am 07.05.2015, außer Kraft.

Markranstädt, 05.03.2021	
gez.	-Siegel-

Nadine Stitterich Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt

Kostenverzeichnis

I. Personalkosten

I.1 Hauptamtliches Personal

Durchführung von Brandverhütungsschauen 57,07€/Stunde

I. 2 Ehrenamtliches Personal

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des SächsBRKG durchführen zu können.

Als Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personen wird ein Kostensatz in Höhe von 18,05€/Stunde verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

	rie I: Hilfeleistungs- gruppenfahrzeuge /wasserführende uge	Kosten pro Einsatzstunde in €
I.1.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	86,29€
I.2.1	Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16, LF 16/12, HLF 10/6, LF 8/6, LF 8)	493,62€
I.2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	268,61€

Kategori	ie II: Sonstige Fahrzeuge	Kosten pro Einsatzstunde in €
II.3.1	Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L 2)	651,74€
II.3.2	Drehleiter mit Korb 23-12 (DLK 23-12)	753,75€
II.3.3.	Einsatzleitwagen (ELW 1)	47,17€
II.3.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	177,35€
II.3.5	Rettungsboot (MZB)	777,83€

Katego	rie III: Feuerwehrhistorik	Kosten in €
III.1	Feuerwehrmuseum mit Zugmaschine	50,-€/Stunde, höchstens 150,-€/Tag
III.2	Büssing	50,-€/Stunde, höchstens 150,-€/Tag

III. Anmerkung

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen und Geräten sind die jeweils notwendigen personellen Leistungen zuzüglich zu berechnen.

Der Verpflegungssatz wird auf 5,00 EUR pro Kamerad ab vier Stunden Einsatzzeit festgesetzt und kann entsprechend der Jahreszeit bzw. nach Entscheidung durch den jeweiligen Einsatzleiter erhöht bzw. vermindert werden.

Veröffentlichung im Amtsblatt: 13.03.2021

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung Ersatz verlangt wird.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen außerhalb der Brandbekämpfung.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede von Amtswegen erfolgte oder durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des/der Einsatzleiter/s/in, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt (im Nachfolgenden Feuerwehr genannt) im Sinne von §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch ein Einsatz, welcher aufgrund missbräuchlicher Alarmierung erfolgt.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Abs. 2 Sächs BRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere, freiwillige Leistungen wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge sowie sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Personal- und Fahrzeugkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des/der Einsatzleiter/s/in, über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen oder anderen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(4) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Ersatz der Kosten für Leistungen nach §69 Abs. 3 SächsBRKG i. V. m. § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind über § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus auch die in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen:
 - derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist verpflichtet, verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenbescheid wird zum, im Bescheid genannten Zahlungsziel, fällig. Im Übrigen gilt § 18 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt vom 07.04.2011, zuletzt geändert am 07.05.2015, außer Kraft.

Markranstädt, 05.03.2021	
gez.	-Siegel-

Nadine Stitterich Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt

Kostenverzeichnis

I. Personalkosten

I.1 Hauptamtliches Personal

Durchführung von Brandverhütungsschauen 57,07€/Stunde

I. 2 Ehrenamtliches Personal

Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des SächsBRKG durchführen zu können.

Als Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personen wird ein Kostensatz in Höhe von 18,05€/Stunde verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

	rie I: Hilfeleistungs- gruppenfahrzeuge /wasserführende uge	Kosten pro Einsatzstunde in €
I.1.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	86,29€
I.2.1	Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16, LF 16/12, HLF 10/6, LF 8/6, LF 8)	493,62€
I.2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	268,61€

Kategori	ie II: Sonstige Fahrzeuge	Kosten pro Einsatzstunde in €
II.3.1	Gerätewagen-Logistik 2 (GW-L 2)	651,74€
II.3.2	Drehleiter mit Korb 23-12 (DLK 23-12)	753,75€
II.3.3.	Einsatzleitwagen (ELW 1)	47,17€
II.3.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	177,35€
II.3.5	Rettungsboot (MZB)	777,83€

Katego	rie III: Feuerwehrhistorik	Kosten in €
III.1	Feuerwehrmuseum mit Zugmaschine	50,-€/Stunde, höchstens 150,-€/Tag
III.2	Büssing	50,-€/Stunde, höchstens 150,-€/Tag

III. Anmerkung

Beim Einsatz von Kraftfahrzeugen und Geräten sind die jeweils notwendigen personellen Leistungen zuzüglich zu berechnen.

Der Verpflegungssatz wird auf 5,00 EUR pro Kamerad ab vier Stunden Einsatzzeit festgesetzt und kann entsprechend der Jahreszeit bzw. nach Entscheidung durch den jeweiligen Einsatzleiter erhöht bzw. vermindert werden.

Veröffentlichung im Amtsblatt: 13.03.2021

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.